



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT


Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Regierungspräsidien
und die
öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Stuttgart 16. Dezember 2020

Aktenzeichen 25-8982.28/37
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:
Landkreistag
Städtetag
Gemeindetag
(per E-Mail)

 Hinweise zur Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen von Corona-Schnelltests anfallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz von Mensch und Umwelt steht bei der Bewirtschaftung von Abfällen, die bei Schnelltests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallen, im Vordergrund.

Bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests wird im Regelfall ein Nasen-Rachen-Abstrich mit einem Teststäbchen entnommen, der in einen flüssigen Extraktionspuffer überführt wird. Einige Tropfen des in den Extraktionspuffer extrahierten Abstrichs werden anschließend in eine Testkassette pipettiert. Das Vorgehen kann im Einzelfall, je nach verwendetem Test-Kit, leicht differieren. Im Rahmen der Corona-Schnelltests können folgende Abfälle anfallen:

- Abstrich-Teststäbchen,
- Extraktionspufferröhrchen,

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



- Kunststoffpipetten,
- Testkassetten und
- persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbekleidung, Masken).

Auf Grundlage der Empfehlungen des [Robert Koch-Instituts zu Corona-Hygienemaßnahmen](#)¹ und der [LAGA-Mitteilung M 18](#)² geben wir zur Abfallentsorgung folgende Hinweise:

1. Abfälle, die bei Corona-Schnelltests in privaten Haushalten anfallen
 - Die Abfälle sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die fest verschlossen (zum Beispiel verknotet) werden müssen. Soweit Spitze oder scharfe Gegenstände anfallen, müssen diese in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
 - Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollten tropfsicher verpackt sein, also zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden.
 - Die Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen.
 - Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden.
2. Abfälle, die bei regelmäßigen Corona-Schnelltests in Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Kindertagesstätten, Schulen, Unternehmen und weiteren Einrichtungen in größerer Menge anfallen
 - Soweit Spitze und scharfe Gegenstände, sogenannte "sharps" (z. B. Kanülen von Spritzen) anfallen, sind diese in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und fest zu verschließen (Abfallschlüssel 18 01 01).
 - Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Schnelltests anfallen (z. B. Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind unter den Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen und in z. B. dickwandigen Müllsäcken, bevorzugt mit Doppelsack-Methode, zu sammeln.

¹ Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Stand 8.12.2020)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

² Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18: Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Stand Januar 2015) https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf

- Die Extraktionspufferröhrchen sind zusätzlich in stabile verschließbare Behälter zu geben und zusammen mit saugendem Material zu verpacken, so dass austretende Flüssigkeit aufgefangen wird.
- Die Bereitstellung zur Abholung der bei den Schnelltests anfallenden Abfällen kann in einem gemeinsamen Container unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 erfolgen.
- Die Entsorgung dieser Abfälle kann auch gemeinsam mit der regelmäßigen Restabfallabfuhr des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen (Abfallschlüssel 20 03 01), wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Dies ist mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorab zu klären.

Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder von den für die Hygiene verantwortlichen Personen abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Kneisel

Ministerialrat